

Beschlüsse der 1. öffentlichen Verbandsversammlung vom 27.04.2018

TOP 3: Beschluss zum Protokoll der Verbandsversammlung vom 17.11.2017

Beschluss-Nr.: 01/01/03/18, TOP 3

Begründung:

Nachdem keine Ergänzungen und Änderungen zum Protokoll durch die Vertreter der Mitgliedskommunen eingereicht wurden, kann dieses bestätigt werden.

Beschlussformulierung:

Zum ausgereichten Protokoll vom 27.11.2017 liegen keine Ergänzungen vor.
Die Verbandsversammlung des ZWA stimmt somit über das Protokoll der Verbandsversammlung vom 17.11.2017 wie folgt ab:

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	708
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	140

TOP 7: Beschluss zu den Versiegelungstypen und –faktoren






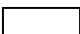
Beschluss-Nr.: 01/02/07/18, TOP 7

Begründung:

Mit Einführung des gesplitteten Abwasserentgeltes muss für die Anhörung der Grundstückseigentümer der Versiegelungstyp- und –faktor festgelegt werden.
Die Anhörung soll ab dem 30.04.2018 entsprechend dem Zeitplan beginnen. Weiterhin gibt es eine Minderung bei einer grundstücksbezogenen Niederschlagswasserversiegelung (neu: Niederschlagswasserversickerung), wenn das technische Regelwerk eingehalten wird.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt daher nachfolgende Versiegelungstypen und –faktoren.
Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, die Anhörung entsprechend durchzuführen. Weiterhin wird eine Minderung der anrechenbaren Flächen bei Einhaltung des technischen Regelwerkes für grundstücksbezogene Rückhalteanlagen/Versickerung beschlossen.

Darstellung	Versiegelungs-		Beschreibung
	typ	faktor	
	D	1,0	Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (alle Dachformen)
	V	1,0	Flächen aus Beton- und Schwarzdecken (Asphalt, Teer o-ä.), Pflasterflächen ohne Fugen oder mit Fugenverauss u. ä.
	T	0,6	Pflasterflächen ohne Fugenverguss (wie z.B. Hofpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster)
	S	0,3	Wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.Ä.), Ökopflaster, Porenpflaster, Rasengittersteine oder ähnlich eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen
	G	0,3	Kiesdächer, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken
	U	0,0	Rasen- und Gartenflächen und neu: Gründächer

Die Abwasserentsorgungsbedingungen sind auf Basis der Versiegelungstypen und –faktoren anzupassen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	409
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 8: Kalkulationsgrundlagen für die öffentliche Wasserversorgung 2019 – 2021 mit Beschluss

In der Verwaltungsratsratssitzung am 13.04.2018 wurde eine Änderung zu den Kalkulationsgrundlagen bezüglich der Eigenkapitalverzinsung nach SächsKAG für beide Leistungsarten vorgenommen.

Beschluss-Nr.: 01/03/08/18, TOP 8

Begründung:

Nach den §§ 3, 6 und 12 ist die Verbandsversammlung zuständig für die Festsetzung der entsprechenden Entgelte für die Leistungsart Wasserversorgung. Zur Kalkulation der Entgelte sind die Grundsätze durch die Verbandsversammlung zu beschließen.

Beschlussformulierung:

Nachfolgende Grundsätze werden als Basis genutzt, um die Neukalkulation vorzunehmen:

1. Entgeltsplittung in einen Mengen- und Grundtarif
2. Prüfung einer Flatrate zum Grundtarif
3. Grundentgeltmaßstab nach Wohnungseinheiten mit einer Minderung ab der 3. WE in gleicher Höhe für gewerblich genutzte Grundstücke, auch als Mischnutzung wird ein äquivalenter Maßstab als Grundlage realisiert
4. Kalkulatorische Verzinsung im zulässigen Bereich nach Sächsischem Kommunalabgabengesetz
5. Annahme der bisherigen Kostenstruktur unter Beachtung der zu erwartenden Erhöhungen laut des Statistischen Bundesamtes für den Kalkulationszeitraum

6. Einrechnung der Ergebnisse der Nachkalkulationen in Verbindung mit den einzelnen Jahresabschlüssen
7. Einstellung von Risiken zur Steuererhebung mit Prüfung der Schaffung eines steuerlichen Einlagekontos
8. Wasserentnahmeabgaberrisiken für stillgelegte Grundstücke einschl. Rückbaukosten
9. Fortschreibung der Prognose zur Bevölkerungsentwicklung in Verbindung mit den Umsätzen im Industrie-, Landwirtschafts- und gesellschaftlichen Konsumtionsbereich

Die Abstimmung erfolgte nur mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	439
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 9: Kalkulationsgrundlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung 2019 – 2021 mit Beschluss

Beschluss-Nr.: 01/04/09/18, TOP 9

Begründung:

Nach den §§ 3, 6 und 12 ist die Verbandsversammlung zuständig für die Festsetzung der entsprechenden Entgelte für die Leistungsart Abwasserentsorgung. Zur Kalkulation der Entgelte sind Grundsätze durch die Verbandsversammlung zu beschließen.

Beschlussformulierung:

1. Entgeltsplittung zwischen voll- und teilentsorgten Grundstücken laut OVG-Urteil, Einführung des Niederschlagswasserentgeltes ab dem 01.01.2019
2. Grundentgeltmaßstab nach Wohnungseinheiten mit einer Minderung ab der 3. WE in gleicher Höhe für gewerblich genutzte Grundstücke, auch als Mischnutzung wird ein äquivalenter Maßstab als Grundlage realisiert
3. Kalkulatorische Verzinsung im zulässigen Bereich nach Sächsischem Kommunalabgabengesetz
4. Minderung des einfachen Kanalentgeltes im Mengen- und Grundtarifbereich für Grundstücke, die eine Abwasseranlage nach dem Stand der Technik eingebaut haben, und die Bedingungen der Kleinkläranlagenverordnung zur Wartung in Verbindung mit den DIBt-Zulassungen einhalten. Die anteilige Abwasserabgabe wird unter Beachtung des Rechtsstreites Kanaleinleitung/Kleineinleiterabgabe zugunsten des Kunden bewertet.
5. Fäkalien- und Überschussschlammmentsorgung in Abhängigkeit der grundstücksbezogenen Abwasserbehandlungs- und Speicherungsanlage und der durchzuführenden Wartung/Überwachung
6. Annahme der bisherigen Kostenstruktur unter Beachtung der zu erwartenden Erhöhungen laut des Statistischen Bundesamtes für den Kalkulationszeitraum
7. Einrechnung der Ergebnisse der Nachkalkulationen in Verbindung mit den einzelnen Jahresabschlüssen

8. Einrechnung der Abwasserabgabe einschl. der Risiken aus laufenden Abgabeverfahren und der Nichtanerkennung zur Verrechnung der Abwasserabgabe aus Investitionen. Vorsorgliche Einstellung einer Rückstellung bei Nichtanerkennung vorhandener Wasserrechte bzw. in Frage gestellter Misch- und Regenwasserkonzepte.
9. Fortschreibung der Prognose zur Bevölkerungsentwicklung in Verbindung mit den Umsätzen im Industrie-, Landwirtschafts- und gesellschaftlichen Konsumtionsbereich

Die Abstimmung erfolgte nur mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	409
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

TOP 10: Beschluss zum Erwerb der Flurstücke 724/3, 724/5, 724/6 Tausch) und 752/8, Gemarkung Penig, für die Erweiterung der KA Penig und des Flurstückes 158/2, Gemarkung Borstendorf, zur Erweiterung der Kläranlage/Mischwasserbehandlung

Beschluss-Nr.: 01/05/10/18, TOP 10

Begründung:

Im Zuge des Ausbaues der KA Penig sowie der KA Borstendorf sind o. g. Flurstücke zu erwerben, um die planmäßigen Arbeiten durchzuführen.
Die Verbandsversammlung ist zuständig über den Erwerb von Grundstücken zu entscheiden.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt daher die in der Anlage (siehe Rückseite) zum Beschluss hinterlegten Flurstücke zu erwerben und ermächtigt die Geschäftsleitung zum Vollzug des Grunderwerbes.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	409
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0